

Antragsteller:

Name / Firma: Firmenbuchnr.:.....
Anschritt: UID-Nr.:.....
.....
Telefon:
E-Mail: Ort, Datum:.....

An die
Marktgemeinde Wagna

Marktplatz 4
8435 Wagna

Betrifft: Ansuchen für Ausnahme im Bauverbotsbereich

Der o.a. Antragsteller ersucht bei der Landesstraßenverwaltung um Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Ausnahme vom Bauverbotsbereich in der Schutzzone, gem. § 24 LStVG.1964, für

- die Errichtung einer Einfriedung
- einen Um und Zubau eines Wohnhauses
- die Errichtung eines Wohnhauses
- die Errichtung einer Garage
- die Errichtung eines Werbepylons
-

an der

Gemeindestraße Nr. bei HausNr.

rechts / links im Sinne der Kilometrierung, auf dem Grundstück Nr.,
zu dem Grundstück-Nr., EZ. KG-Nr.:,
KG:, der Marktgemeinde Wagna.....
laut beiliegenden Plänen (1-fach) und Beschreibungen (Technischer Bericht).

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

(☒ Zutreffendes bitte ankreuzen)

INFORMATION

Die Planunterlagen haben zu enthalten:

- a) Einen Ausschnitt aus dem Katasterplan mit den berührten und angrenzenden Grundstücken mit Angabe der Grundstücksnummern und Katastralgemeinden. Unbedingt anzugeben ist auch die Grundstücksnummer der angrenzenden Landesstraße.
- b) Einen Lageplan im Maßstab 1 : 1000 oder 1 : 500 vom betroffenen Gebiet bzw. und der engeren Umgebung.

In diesem Plan ist einzuzeichnen bzw. zu beschreiben:

- ☞ Die Lage, Art und Ausmaß der geplanten Baumaßnahme;
 - ☞ die Nummer der angrenzenden Landesstraße;
 - ☞ der genaue Straßenkilometer (gemessen vom letzten Hektometerpflock ansteigend)
- c) Angabe der Firmenbuchnummer und der UID-Nr. (*gilt nur für gewerbliche Ausnahmegenehmigungen*).
 - d) Eine Bebauungsplan bzw. einen Auszug aus dem Flächenwidmungsplan.

Zufahrten (Gewerbliche Zufahrt bzw. Haus- Grundstückszufahrt)

Die Zufahrt hat grundsätzlich über einen Gemeinde-, Interessenten- oder Privatweg zu erfolgen. Sollte die bestehende Zufahrt direkt an die Landesstraße anschließen, wird ersucht, der Baubezirksleitung Leibnitz eine entsprechende Bewilligung vorzulegen. Gemäß § 25a LStVG dürfen Zu- und Abfahrten zu einzelnen Grundstücken nur mit Zustimmung des Landes (Landesstraßenverwaltung) angelegt werden. Bei jeder Änderung bzw. Nutzungsänderung des Anschlusses an die Landesstraße ist ebenfalls ein Ansuchen um Straßengrundinanspruchnahme bei der Baubezirksleitung Leibnitz einzureichen.

Kann keine Bewilligung für die bestehende Zufahrt vorgelegt werden, ist ein Antrag auf nachträgliche Genehmigung bei der Baubezirksleitung Leibnitz zu stellen.